

Anschlussnutzungsvertrag für Niederspannungskunden

Vertragsbeginn: zwischen

- nachfolgend **Anschlussnutzer** genannt -

und

Stadtwerke Neustrelitz GmbH
Wilhelm-Stolte-Str. 90
17235 Neustrelitz

- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -

bezogen auf folgende Entnahmestelle:

Stadtwerke Kunden - Nr. :	_____
Straße:	_____
PLZ, Ort:	_____
Zählpunkt:	_____

Präambel

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 24.04.1998 (EnWG), die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBElt) vom 21. Juni 1979 sowie die Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung in der jeweils gültigen Fassung.

Dieser Vertrag hat zur Grundlage, dass der Leistungsbedarf des Anschlussnutzers regelmäßig 30 kW nicht überschreitet und/oder sein Jahresenergiebedarf nicht mehr als 80.000 kWh beträgt.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Strombezugs.

1.2 Die Regelung der Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages :

- Hat der Anschlussnutzer einen reinen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten geschlossen, ist die Netznutzung in einem gesonderten Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und Anschlussnutzer zusätzlich zu regeln.
- Hat der Anschlussnutzer einen all-inclusive-Vertrag mit einem Lieferanten geschlossen, wird die Netznutzung im Lieferanten-Rahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant geregelt.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme der Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

2.1 der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität gemäß Ziffer 6 mit einem Lieferanten geschlossen hat,

2.2 zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz von SWN abgeschlossen ist,

2.3 eine Netznutzungsregelung gemäß Ziffer 1.2 besteht

2.4 und eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 4 besteht.

3 Ersatzbelieferung

3.1 Endet der in Ziffer 2.2 genannte Vertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferanten, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Belieferung durch einen anderen Lieferanten beginnt oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.

3.2 Vorsorglich weist der Netzbetreiber den Anschlussnutzer darauf hin, dass in den Fällen der Ziffer 3.1 durch die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz des Netzbetreibers ein Versorgungsvertrag mit dem Allgemeinen Versorger (Stadtwerke Neustrelitz GmbH) nach §10 Absatz 1 EnWG zustande kommt und der Kunde verpflichtet ist, dem Allgemeinen Versorger die Entnahme elektrischer Energie unverzüglich mitzuteilen.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung.

5. Messung

Die Erfassung der Messdaten erfolgt über Wechsel-/Drehstromzähler.

6. Strombelieferung

6.1 Die Strombelieferung der Entnahmestelle ist in einem gesonderten Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Anschlussnutzer geregelt.

6.2 Den Wegfall oder die Beendigung von Stromlieferverträgen sowie jede Ankündigung der Einstellung der Lieferung hat der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit dies nicht bereits durch den Lieferanten erfolgt. Gleiches gilt für den Wechsel des Lieferanten oder des Rechnungsadressaten.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

7.2 Entfällt die Entnahmestelle des Anschlussnutzers oder wechselt der Anschlussnutzer der o.g. Entnahmestelle endet der Vertrag. Der jeweilige Termin des Entfalls/Wechsels ist vom Anschlussnutzer spätestens vier Wochen vor Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen.

..... Neustrelitz, den
Ort/Datum

Stempel/ Unterschrift
Anschlussnutzer

Schmetzke Butzki
Geschäftsführer

Anlagen:
AVBElt+ Ergänzende Bestimmungen der SWN zur AVB